

Aussergewöhnliche Todesfälle

Fachexperten stellen sich hinter die Staatsanwaltschaft

Muss die Baselbieter Staatsanwaltschaft auch dann ihre Entscheide begründen und dokumentieren, wenn sie in einem Fall zum Schluss kommt, keine Zwangsmassnahmen anordnen zu müssen? Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) des Landrats hat nach ihrer letztmaligen Visitation der Strafverfolgungsbehörde eine derartige Praxisänderung empfohlen. Dieser stimmte das Parlament Ende 2018 zu.

Die übergeordnete Sicherheitsdirektion (SID) und die Staatsanwaltschaft wehren sich gegen die Umsetzung. Müssten Staatsanwälte auch dann all ihre Gedankengänge dokumentieren, wenn diese strafrechtlich folgenlos bleiben, würde die Behörde in noch mehr Bürokratie versinken, lautet eine der Befürchtungen.

Um diese gegensätzlichen Positionen zwischen Parlaments- und Direktionswille zu bereinigen, hat die Regierung die Sicherheitsdirektion damit beauftragt, die GPK-Empfehlung nochmals zu überprüfen; dies unter Beizug der Fachkommission, welche die Arbeit der Staatsanwaltschaft jährlich kontrolliert.

Gestern nun hat die Regierung die Stellungnahme der Fachkommission veröffentlicht. Daraus geht hervor, dass die Fachexperten die GPK-Empfehlung in ihrer Gänze als zu pauschal und nicht praktikabel ablehnen. Geht es hingegen um den im GPK-Bericht als Begründung für die Empfehlung angeführten Spezialfall - eine nicht verfügte Obduktion nach einem verdächtigen Leichenfund -, dann könne sich die Fachkommission hinter die GPK stellen. «Im Sinne eines internen Kontrollsystems» sei es durchaus wünschenswert, wenn die Staatsanwaltschaft «bereits im Zeitpunkt der Freigabe der Leiche ihre jeweiligen Überlegungen, die zur Freigabe (...) geführt haben, schriftlich kurz dokumentieren.»

SID und Staatsanwaltschaft sind mit dieser Einschätzung zufrieden. Bei aussergewöhnlichen Todesfällen werde jetzt schon vor Ort ein Dokument mit solcherlei Angaben erstellt.

(BOS)